

Handreichung für Studierende zum Prüfungsablauf

1. Sind Zusätze, Vermerke oder Beispielrechnungen in und an den in der Klausur benutzten Gesetzestexten, Formelsammlungen oder sonstigen Dokumenten erlaubt?

Der Prüfer bestimmt, welche Hilfsmittel ausschließlich in der Prüfung erlaubt sind. Die entsprechende Festlegung der Hilfsmittel erfolgt in der Modulbeschreibung.

Sofern nicht durch den Prüfer explizit genehmigt sind Hilfsmittel nicht erlaubt mit:

- Wörtern
- Sätzen
- Definitionen
- Schemata
- Beispielrechnungen
- Beispielschaubildern
- Paragraphenkettten,
-

Bei Verstoß gegen diese Regelung erfolgt die Abnahme der Hilfsmittel (Beweissicherung), der Ausschluss von der weiteren Prüfung und die Bewertung der Klausur mit 5,0 (aufgrund des Täuschungsversuches). Hierbei spielt es keine Rolle, ob die "nicht erlaubten Anmerkungen" in den von Ihnen benutzten Hilfsmitteln einen Bezug zur jeweiligen Prüfung haben. Sofern Sie sich nicht sicher sind, ob Ihre benutzten Hilfsmittel oder die entsprechenden Anmerkungen noch im Rahmen des Erlaubten liegen, fragen Sie die Aufsicht bitte frühzeitig **VOR** Beginn der Klausur (möglichst nicht einige Minuten vor der Klausur).

2. Muss ich direkt vor dem Beginn der Prüfung etwas beachten?

- Achten Sie direkt vor dem Beginn einer Prüfung darauf, dass Ihnen die korrekten und vollständigen Unterlagen, die Sie zur Bearbeitung der Prüfung, zur Verfügung gestellt wurden, insbesondere die richtige Prüfung entsprechend der SPO-Version.

- Sind Umstände bzgl. der Rahmenbedingungen zur Prüfung gegeben, die den regulären Prüfungsablauf stören (z.B. Lärm der störend wirkt), so sind diese von Ihnen unverzüglich zu Rügen. Teilen Sie die Störungen unverzüglich der aufsichtführenden Person mit.

3. Ist eine Teilnahme an Prüfungsleistungen während der Beurlaubung möglich?

Während einer Beurlaubung dürfen keine Prüfungen abgelegt werden. Abweichend von dieser Regelung dürfen beurlaubte Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1-3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Zeiten der Pflege von § 7 Abs. 3 Pflegezeitengesetzes in Anspruch nehmen, Prüfungen ablegen.

4. Ist eine Teilnahme an Prüfungsleistungen während des Praxissemesters möglich?

Während eines Praxissemesters dürfen bis zu 3 bereits versuchte Prüfungen abgelegt werden. Dem Studierenden obliegt die Umsetzung der Möglichkeit an der Teilnahme.

5. Welche Maßnahmen werden gegen Täuschungsversuche unternommen?

Der Prüfungsausschuss beschließt bei Bedarf besondere Regelungen, deren Missachtung als Täuschungsversuch gewertet wird. Es gilt bei Klausuren insoweit folgendes:

1. Die Klausuren werden gekennzeichnet, damit erkennbar wird, welche Personen bei der Klausuranfertigung nebeneinander gesessen haben; Sitzplätze werden von der Aufsicht zugewiesen. Ein Sitzplan wird zur Sicherstellung der Sachlage erstellt.
2. Die Prüflinge haben spätestens 15 min vor Beginn der Prüfung vor dem ausgewiesenen Prüfungsraum zu erscheinen.
3. Der Besuch der Bibliothek oder der Mensa während der Prüfung ist untersagt.
4. Jede Kontaktaufnahme mit Personen innerhalb und außerhalb des Klausurraums ist streng untersagt, mit Ausnahme der Klausuraufsicht.
5. Nur die nächstgelegene Toilette darf aufgesucht werden.

6. Ein Handy bzw. ein Gerät mit Daten-Schnittstelle (Bluetooth / Infrarot) darf in den Klausurraum mitgenommen werden sofern dieses Gerät während der Klausur ausgeschaltet ist und sich nicht im Zugriffsbereich des jeweiligen Prüflings befindet. Dies gilt auch beim Verlassen des Prüfungsraumes während der Prüfung.
7. Es werden verstärkt Kontrollen nach unerlaubten Hilfsmitteln innerhalb und außerhalb des Klausurraumes durchgeführt, um Täuschungsversuchen vorzubeugen.
8. Zur Identitätskontrolle werden der Studierendenausweis, der Personalausweis oder ein vergleichbares amtliches Dokument mit Lichtbild kontrolliert.

ACHTUNG: Personen, die unter falschem Namen eine Klausur schreiben, erfüllen den Tatbestand der Urkundenfälschung laut § 267 Strafgesetzbuch. Durch das Fälschen von Ausweisen sind weitere Straftatbestände erfüllt, die im Einzelnen überprüft werden. Die Hochschule wird Fälschungen dieser Art grundsätzlich zur Anzeige bringen!

6. Was geschieht bei einem Verdacht auf Vorliegen bzw. bei Vorliegen eines Täuschungsversuchs?

Täuschungsversuch wird während der Prüfung festgestellt:

Die Aufsicht erstreckt sich (u.a.) auf das Sicherstellen selbständigen Arbeitens sowie darauf, dass nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden.

Wird der Gebrauch unzulässiger Hilfsmittel (oder Abschreiben, Gespräche mit Prüflingen usw.), d. h. im Zweifel ein Täuschungsversuch festgestellt, so wird dieser in einer Aktennotiz protokolliert.

Unerlaubte Hilfsmittel (Bücher, Ordner, Papiernotizen, kommentierte Gesetzestexte oder Unterlagen (s.o.)) werden dem Prüfling durch die Aufsicht zwecks Beweissicherung abgenommen.

Des Weiteren erfolgt die Abnahme der Klausur sowie der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung.

Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann der Prüfling ebenfalls durch die Aufsicht von der Prüfung ausgeschlossen werden.

Die abschließende Entscheidung über einen Täuschungsversuch trifft der Prüfungsausschuss.

Täuschungsversuch wird nach der Prüfung festgestellt:

Wird die Täuschung nach Abgabe der Prüfung festgestellt, so wird die entsprechende Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen des Prüfers vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

Die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt wird. Bei einem Verstoß kann die Exmatrikulation des Studierenden erfolgen. (§ 62 LHG i.V. mit § 3 Abs. 5 LHG)

Ist in Zweifelsfall nicht zu klären wer die Täuschung durchgeführt hat, so kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses die Leistung aller Betroffenen mit „nicht bestanden“ (5,0) gewertet werden oder zeitnah eine Wiederholungsprüfung für die Betroffenen angeordnet werden.

7. Muss ich bei der Abgabe der Klausuren etwas beachten?

Bitte notieren Sie auf allen Klausurblättern bzw. -bögen Ihren Namen und Ihre Matrikelnummer, so dass diese im Zweifel zugeordnet werden können (insbesondere auch auf zusätzlich ausgeteiltem Zusatzpapier).

Bei Klausuren mit mehreren Prüfungsteilen muss Ihrerseits sichergestellt werden, dass alle Prüfungsteile abgegeben und durch eine entsprechende Kennzeichnung vom Prüfer Ihnen zugeordnet werden können. **(Nicht zuzuordnende Klausurteile gehen zu Ihren Lasten).**

8. Was gilt, wenn ich WÄHREND einer Prüfung prüfungsunfähig werde?

Wer **während** einer Klausur prüfungsunfähig wird, hat dies **unverzüglich** der verantwortlichen Aufsicht mitzuteilen. Die Bearbeitung der Klausur ist einzustellen.

Dem Prüfling obliegt es, die Prüfungsunfähigkeit unmittelbar durch einen **ärztliches Attest** belegen zu lassen. Ein späteres Berufen auf die Prüfungsunfähigkeit ist, wenn o.g. Schritte nicht eingehalten werden, nicht mehr möglich.

Wir empfehlen Studierenden, die sich **VOR** einer Klausur prüfungsunfähig fühlen, sofort einen Arzt auszusuchen und die Prüfungsunfähigkeit feststellen zu lassen. Bei ärztlich angemeldeter Prüfungsunfähigkeit gilt die angemeldete Prüfung als nicht unternommen.

9. Gibt es auch bei Referaten oder bei Haus- und Abschlussarbeiten Täuschungsversuche?

Es wird darauf hingewiesen, dass jede Form von wissenschaftlicher Arbeit (Bachelorarbeit, Referate, Hausarbeiten etc.), die Plagiate enthält, mit **NICHT BESTANDEN** bewertet wird. Je nach Sachlage ist sogar die **EXMATRIKULATION** gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 4 i.V.m.§ 3 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 LHG möglich. Dies gilt unabhängig davon, welchen Umfang die einschlägigen Passagen im Verhältnis zum Gesamtumfang der Arbeit haben. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass Prüfungsleistungen - insbesondere Bachelorarbeiten - auch im Nachhinein aberkannt werden können, wenn sich herausstellt, dass der Vorwurf des Plagiats begründet ist.

Zur Verdeutlichung:

"Ein Plagiat ist die Vorlage fremden geistigen Eigentum bzw. eines fremden Werkes als eigenes Werk oder als Teil eines eigenen Werkes. Es ist unter bestimmten Voraussetzungen strafbar und verpflichtet den Plagiator zum Schadenersatz. In der Wissenschaft wird - anders als in der Literatur - bereits die Paraphrasierung¹ eines Textes oder die nicht gekennzeichnete Übernahme einer Argumentation ohne Quellenangabe als Plagiat verstanden."

¹ Paraphrasierung = einen Text oder Textstelle mit eigenen Worten erklären/wiedergeben.